

Annäherung an Indikationskriterien für freiheitsentziehende Maßnahmen

Ein Praxisbericht

1. Vorbemerkungen

Gestatten sie mir zunächst einige Vorbemerkungen. Die Kolleginnen haben mich gebeten, mich dem Thema "anzunähern". Diese vorsichtige Formulierung ist sicher berechtigt, da es ja zunächst fraglich erscheint, ob es Indikationskriterien für den Zwangskontext in der Jugendhilfe überhaupt geben kann.

Ich möchte Ihnen im Folgenden einen Praxisbericht anbieten über meine Erfahrungen mit der "Geeignetheit" und der "Nicht-Geeignetheit" einer FEM. Das bedeutet, dass ich Ihnen sehr subjektive Einschätzungen vortragen werde, Einschätzungen, die ich aufgrund meiner beruflichen Erfahrungen und meiner derzeitigen beruflichen Praxis entwickelt habe. Andere mögen aufgrund ihrer Erfahrungen und beruflichen Praxis zu anderen Einschätzungen kommen

Annäherungsschritte

1. Ausgangspunkt der Annäherung
2. Juristische Kriterien
3. Kontextuelle Voraussetzungen
4. Psychologische Indikationsaspekte und Kontraindikationen

S.Lustnauer

2

2. Meine Ausgangsposition der Annäherung

Mein erster Schritt ist daher der, Ihnen meine Ausgangsposition zu schildern, von der aus ich mich heute annähere. Ich bin Psychologe und Psychotherapeut und gehöre damit zu einer beruflichen Randgruppe in der Jugendhilfe. Meine prägendsten beruflichen Erfahrungen habe ich während meiner fast 10jährigen Tätigkeit in einer kinder-/jugendpsychiatrischen Klinik gemacht in der ich natürlich nicht nur aber auch mit dem typischen Klientel der Jugendhilfe aber auch mit einer alltäglichen Praxis eines differenzierten Umgangs mit Freiheitsentziehung zu tun hatte. Ich bin jetzt seit 2005 Leiter einer kleinen intensiv-pädagogischen Jugendhilfeeinrichtung für Mädchen, in der auch freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden können und umgesetzt werden. Ich habe meine berufliche Sozialisation also eher als Therapeut denn als Pädagoge erhalten.

Übrigens wäre das ein eigenes Vortragsthema wert: diese Unterscheidung von Psychotherapie und Pädagogik. Wir sprechen ja heute bei dieser Tagung über einen Bereich der sozialen Hilfen nach, indem diese Unterscheidung häufig unnütz ist und nur der

Abgrenzung der Professionen und der Kostenzuständigkeiten dient, jedoch nichts über den Charakter der Interventionen aussagt. Beide Disziplinen, Pädagogik und Psychotherapie, haben die Aufgabe, für Klienten möglichst reflektiert und systematisiert Erfahrungen zu organisieren, die Lernen und Entwicklung ermöglichen. Solche Lernerfahrungen können eine erlebnispädagogische Kletterfreizeit oder ein strukturierter Lebensalltag sein ebenso wie auch regelmäßige psychotherapeutische Einzelgespräche oder Familiengespräche. Aber wie gesagt: das wäre einen eigenen Vortrag wert.

Im Kontext der Jugendpsychiatrie gibt es offenbar einen deutlicheren Konsens zur Notwendigkeit von Freiheitsentziehung als Voraussetzung für eine Behandlung, zumindest ist mir keine Kampagne gegen diese Praxis bekannt. Auch Kritiker der FEM in der Jugendhilfe stellen FEM in der KJP nicht in Frage. Diese Denkweise, FEM in der KJP sei etwas grundsätzlich anderes als FEM in der Jugendhilfe leuchtet mir nicht ein und entspricht auch nicht meiner Erfahrung. In beiden Hilfekontexten kann die Freiheitsentziehung, der Zwang, hilfreich und notwendig sein, damit Jugendliche geschützt und behandelt werden können.

Zurück zu meiner Ausgangsposition: Ich habe mit meinen Kolleginnen und Kollegen eine Einrichtung aufgebaut, in der für ca. 75% der betreuten Mädchen zu Beginn eine Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung vorlag bzw. vorliegt. Unser Auftrag seitens des Trägers und des Landesjugendamtes bestand darin, ein Setting zu installieren, in dem das „Einschliessen“ zügig überflüssig gemacht werden soll, also nur in einem sehr kurzen zeitlichen Rahmen stattfinden soll. Dieses Setting wird als fakultativ geschlossen, teilgeschlossen oder individuell geschlossen bezeichnet. Der Auftrag beinhaltete auch, dass die Betreuungsdauer in diesem intensiven Setting nicht länger als ein Jahr betragen soll, keine Hilfe eines Time-out-Raumes oder die Möglichkeit eines Zimmereinschlusses zur Verfügung stehen sollte. Damit unterscheidet sich der pädagogische Rahmen dieser Einrichtung von allen anderen mir bekannten geschlossenen Einrichtungen in Deutschland, auch natürlich von dem des St.Franziskusheimes. Dennoch erhalten wir oft für die selben Mädchen Aufnahmeanfragen.

Ursprünglich war die – natürlich völlig unrealistische - Idee dieses Auftrags, dass die „Distel“ eine Einrichtung für alle Mädchen sein sollte, für die es eine Genehmigung zur GU gibt. Entwickelt hat sich eine Einrichtung, die eine passende Hilfe darstellt für einen **Teil** dieser Mädchen.

Ich habe in diesen 5-6 Jahren einige Hundert Anfragen bearbeitet, d.h. mich in Lebens- und Hilfesgeschichten eingelese und jeweils geprüft, ob aus meiner Sicht

1. überhaupt eine geschlossene Unterbringung die passende Intervention sein könnte und

2. der Rahmen unserer Einrichtung dafür der passende wäre und oft auch
3. dazu Stellung genommen, welche Hilfe passender sein könnte.

Meine Eindrücke, Erfahrungen und Überlegungen aus diesen Prüfungen und die Erfahrungen mit den betreuten Mädchen und ihren Familien gehen in den heutigen Vortrag ein.

Soviel also zum Ausgangspunkt meiner Annäherung.

Zur Einstimmung in das Thema "Indikationskriterien" möchte ich Ihnen kurz über eine Begebenheit berichten:

Kürzlich erschien zu einem Vorgespräch ein Mädchen, Petra, mit ihrer Mutter, mit dem zuständigen Kollegen des ASD und mit einem Betreuer der Einrichtung, in der sie derzeit betreut wird. Petra zeigte sich bei der Begrüßung sehr abweisend, gab mir nicht die Hand und nahm keinen Blickkontakt auf. Meine Ankündigung, gerne im weiteren Verlauf des Vorgesprächs mit ihr alleine sprechen zu wollen, kommentierte sie mit "können Sie sich schenken...". Den Berichten der Erwachsenen über die derzeitige problematische Situation hörte sie misstrauisch zu und korrigierte immer wieder mit aggressiven Einwüfen die Schilderungen. Bei meinen Erzählungen über das Leben in der Distel warf sie mehrmals mit Blick auf die Mutter ein: "erster Grund warum ich nicht hier gehe..., zweiter Grund... usw. Mit demonstrativem Desinteresse schaute sie sich dann die Einrichtung an. Meiner Einladung zum 4-Augen-Gespräch folgte sie dann aber doch. Dabei ereignete sich eine vollständige Wandlung: Kaum war sie alleine mit mir, liess sie keinen Zweifel daran, dass sie zu uns kommen wolle. "Wann kann ich kommen, ich möchte möglichst sofort herkommen". Was war passiert, hatte sie doch noch Momente zuvor bei der Schilderung der Regeln und Zumutungen deutlich gemacht, dass sie keine "10-Pferde" zu uns bringen könnten? Und das obwohl sie auch berichtete, dass ihr Freund dies nicht wolle und sehr verzweifelt sein werde, wenn sie weggehe.

Warum erklärt sie mir, als demjenigen, der für die Zumutungen und den Zwangsrahmen zuständig ist, freundlich und in entspanntem Plauderton, dass sie gerne in diesen Zwangsrahmen kommen werde?

Die Begebenheit verdeutlicht die Ambivalenz, mit der wir es immer im Zusammenhang mit dem Zwangskontext zu tun haben, oft eben auf allen Seiten.

Übrigens: Petra erläuterte mir, dass sie nur vor der Mutter die Coole gespielt habe und es der Mutter einfach nicht erlauben wolle, so über sie zu bestimmen!

3. Kriterien

Nun also zu den Indikationskriterien.

Es ist nicht selbstverständlich, im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Massnahmen den Begriff Indikation einzuführen. Wir begeben uns damit in das Gebiet der Medizin.

Was sagt uns nämlich Wikipedia dazu: *Der medizinische Begriff **Indikation** (Syn. **Heilanzeige**) leitet sich von [lat. indicare](#) (= ‚anzeigen‘) ab. Er steht grundsätzlich dafür, welche medizinische Maßnahme bei einem bestimmten [Krankheitsbild](#) angebracht ist und zum Einsatz kommen soll..*

Ich möchte nun heute dafür werben, dass wir bei der FEM nicht nur beachten sollten, für wen, also bei welcher Problemkonstellation diese Massnahme passend ist, sondern dass auch berücksichtigt werden muß, wer diese FEM, mit welcher Haltung und welchem Ziel durchführt und was eigentlich in diesem Setting, das wir FEM nennen, passiert. FEM ist also nicht gleich FEM!

wer
gestaltet FEM
wie
für
wen
und
wozu ?

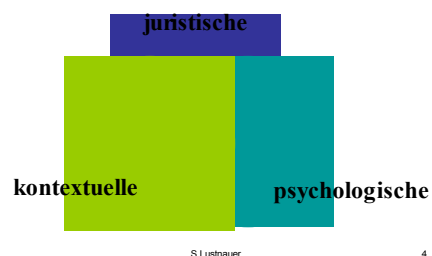
S.Lustnauer

3

Grundsätzlich halte ich es für sinnvoll zwischen den formal-juristischen Kriterien, die gegeben sein müssen, dass eine GU genehmigt werden darf, zu unterscheiden von den psychologischen Kriterien auf der Seite der Jugendlichen und schliesslich den kontextuellen Kriterien, die gegeben sein sollten, damit eine GU hilfreich sein kann.



Drei Felder der Indikationskriterien



4

3.1 Juristische Kriterien

Die formal-juristischen Kriterien sind, so könnte man meinen, scheinbar hinlänglich bekannt, werden aber häufig nicht eingehalten - weder von den Gutachtern, von den Verfahrenspflegern und den Gerichten.

Ein kürzlich veröffentlichter Artikel in der Zeitschrift Jugendamt von der Juristen Hoffmann und Trenczek¹ hat einige Klarstellungen geliefert. Ich möchte kurz Aspekte davon hier erwähnen:

Juristische Kriterien:
Geeignetheit-Erforderlichkeit-
Angemessenheit

(nach Hoffmann&Trenczek, 2011)

- **Geeignetheit:** Das Unterbringungsziel muss durch eine freiheitsentziehende Unterbringung erreichbar sein
- **Erforderlichkeit:** Es darf kein milderer, d.h. weniger in die Rechte des Betroffenen eingreifendes Mittel zur Erreichung des Ziels geben
- **Angemessenheit:** Der Nachteil darf nicht erkennbar in einem Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg und den Interessen des Kindes stehen

5

Juristische Kriterien:
Eigengefährdung

(nach Hoffmann&Trenczek, 2011)

- Ohne die Unterbringung muß von einer erheblichen Eigengefährdung des Jugendlichen auszugehen sein. Der Begriff der „Eigengefährdung“ umfasst nicht eine ungünstige Entwicklungsprognose sondern bezieht sich auf dessen körperliche Unversehrtheit.
- Erzieherische Motive allein rechtfertigen eine freiheitsentziehende Unterbringung in keinem Fall

S.Lustnauer

6

Das klingt eindeutig, ist es aber natürlich nicht. Schulabsentismus z.B. gehört hier nicht dazu. Hier geht es also um die Anforderung, dass tatsächlich die Indikation geprüft werden muss und es wird deutlich, dass diese Prüfung eine pädagogisch-therapeutische Prüfung ist. Die Entscheidung für eine FEM ist immer zunächst eine pädagogisch-therapeutische Entscheidung, keine juristische. Die Juristen haben zu prüfen, ob die Kriterien, z.B. der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit überzeugend berücksichtigt wurden.

Zur Angemessenheit noch ein Gedanke: Wenn wir uns Gedanken darüber machen, ob und ggf. wie ein Jugendlicher geschützt werden kann, halte ich einen Grundsatz in der Medizin für sehr wichtig.

Hier gibt es ja den Grundsatz:

Primum non nocere, auch Primum nihil nocere (*lat.: zuerst einmal nicht schaden, griech.: μη βλάπτειν*). Diesem antiken Wahlspruch zufolge soll der **Arzt** in seinem Bemühen, dem ihm anvertrauten Individuum zu helfen, vor allem darauf achten, ihm nicht zu schaden.

Auch hierzu gibt es natürlich oft keine Eindeutigkeit und kein sicheres Wissen. Aber sensibel diesen Aspekt berücksichtigen sollten wir dennoch:

Sind die Mittel, mit denen wir zu schützen vorgeben nicht selbst wieder eine Gefahr für die Gesundheit eines Jugendlichen? Diese Frage lässt sich nie allgemein sondern

¹ Hoffmann&Trenczek: Freiheitsentziehende Unterbringung „minderjähriger“ Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; in: JAmt, 4;2011; S.177-180

immer nur im Einzelfall abwägen. Aber: diese abwägung sollte vorgenommen werden!

Ich möchte nun zu den kontextuellen Voraussetzungen kommen, die ich für notwendig halte, damit eine FEM hilfreich ist.

3.2 Kontextuelle Voraussetzungen: die Seite der Erwachsenen

Ich möchte Ihnen einige Gedanken vortragen zum Kontext. Es geht um die Frage, welche Voraussetzungen auf Seiten der Erwachsenen, der Professionellen, der Einrichtung sollten gegeben sein, damit FEM berechtigt und erfolgreich sein können?

Wenn Sie in das Feld der FEM hineinblicken, können Sie sehr unterschiedliche Haltungen und Ideen zur FEM feststellen. Ich bin überzeugt, dass die Haltung bei der Umsetzung von FEM eine sehr entscheidende Variable dafür ist, welche Wirkung der Zwangskontext auf den Jugendlichen hat: wie er sich aktuell fühlt während der Hilfe und langfristig hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Hilfe. Die Haltung der Erwachsenen, also der Eltern, der Familie, des Jugendamts, der Klinik, des Gerichts und eben der handelnden Personen in der Einrichtung vermittelt dem Jugendlichen ja eine Geschichte über sich selbst und über das, was mit ihm geschieht.

Eine Haltung, die ich häufig erlebe, läßt sich vielleicht knapp so formulieren: Der Jugendliche muß begrenzt werden!



„Jetzt ist Schluss. Die Lena macht was sie will, lässt sich überhaupt nichts mehr sagen. Die muß jetzt mal ihre Grenzen erleben. Wir können uns doch nicht auf der Nase herumtanzen lassen!“

Auftrag an die Einrichtung hier ist: seid die Stärkeren, übt Dominanz aus, setzt die Verhaltenserwartungen der Erwachsenen durch. Dabei ist dann nicht selten ein aggressiver Affekt zu spüren, ein Strafbedürfnis.

Übernehmen Einrichtung und die handelnden Pädagogen diese Haltung, ist die Folge eine entsprechende Kampfansage an den Jugendlichen: „Wir werden dir zeigen, dass wir die Stärkeren sind und Du hast Dich zu fügen! Ich will nochmals betonen: juristisch gedeckt durch den §1631b BGB ist diese Haltung nicht.

Was erfährt der Jugendliche über sich?

Er erfährt, dass er nicht in Ordnung ist, dass er bekämpft werden wird, dass er letztlich bestraft wird für sein bisheriges Verhalten und dass er jetzt „zu spüren hat“.

Bei der Besichtigung einer geschlossenen Einrichtung, deren Räumlichkeiten mir sehr kalt, unfreundlich und unwohnlich erschienen, sagte mir der Kollege: „Wir wollen, dass die Jugendlichen erschrecken darüber, wo sie gelandet sind, um ihnen klarzumachen, dass ihr Verhalten nicht in Ordnung ist“. Hier war die Haltung, die Jugendlichen quasi abzuschrecken, sie wach zu rütteln. Der Strafcharakter wird bei dieser Haltung natürlich deutlich.

Wenn ich nun als Einrichtung eine solche Haltung habe, hat dies für den Umgang mit den Jugendlichen und das Betreuungssetting unmittelbare Konsequenzen. Ich muß tatsächlich dafür sorgen, immer der Stärkere zu sein und muß entsprechend ausgestattet sein. Ich muß einen umfassenden Kontrollanspruch durchsetzen, mit allen Folgen für die Atmosphäre in der Einrichtung und die Art der Beziehungen. Ich muß letztlich dafür sorgen, dass die Jugendlichen Angst entwickeln vor den Reaktionen der Erwachsenen.

Überzogen lässt sich diese Haltung vielleicht mit diesem Bild verdeutlichen.



S.Lustnauer

10

Welche Folgen hat diese Haltung für den Jugendlichen. Welche Erfahrungen hat er bisher mit Dominanz der Erwachsenen gemacht? Mit welcher „Gegenwehr“, mit welchen innerpsychischen Reaktionen habe ich zu rechnen? Stehen dann noch Kosten und Nutzen in einem guten Verhältnis? Welche Re-Traumatisierungen drohen, wenn Jugendliche möglicherweise erneut Angst vor Erwachsenen haben?

Also: die Frage ist, welches Bild und welche Haltung haben die Handelnden zum Zwangskontext?

Ich habe in Vorgesprächen familiäre Konstellationen erlebt, in denen ein großer Hass zwischen den Eltern und dem Kind vorherrschte. Die Eltern waren nicht mehr in einer elterlichen Position sondern suchten nach Möglichkeiten, endlich ihre Drohung wahr zu machen und das Kind bestrafen zu können. Das wird dann deutlich, wenn den Eltern die Regeln gar nicht streng genug sein dürfen, wenn Eltern triumphierend die Genehmigung zur GU kommunizieren, wenn sie nur als Ankläger auftreten und keine eigene Beteiligung an der Problemstellung sehen und damit auch zu keiner Beteiligung an Veränderungen bereit sind. Die Einrichtung, die unter diesen Bedingungen einen Jugendlichen aufnimmt läuft Gefahr, zumindest in den Augen des Jugendlichen parteiisch zu werden und letztlich nur noch den Straimpuls der Eltern auszuführen. Es gibt Konstellationen, in denen zu befürchten ist, dass sich diese Haltung der Eltern nicht auflösen lässt und kein für den Jugendlichen erkennbarer fürsorglicher Aspekt in der Beziehung erkennbar werden kann. Ich halte dann eine Übernahme des Auftrags für schwierig und habe auch schon die Zusammenarbeit abgelehnt.

Wir müssen wissen, zu wem wir werden, wenn wir einen Jugendlichen, der von seinem Vater schwer misshandelt und traumatisiert wurde auf Wunsch dieses Vaters geschlossen unterbringen und wir müssen dann einschätzen, ob wir im Laufe der Betreuung aus dieser Parteilichkeit herauskommen können. Entscheiden darüber wird der Jugendliche.

Ich möchte hier Matthias Schwabe zitieren: " Ideal wäre es, wenn sich möglichst mehrere wichtige Personen, also z.B. halbwegs liebevolle Eltern und halbwegs vertrauensvolle Helfer zusammentun würden und gemeinsam ihre Besorgnis um das Kind artikulieren und dabei Unterstützung finden von einem Richter, der sich über sie stellt und auch das Kind anhört, aber ihre Sorge ernst nimmt. Wenn junge Menschen das beobachten würden, könnten sie sich dieser Koalition der "Gutwilligen, wenn auch Zwingenden" fügen. Aber wann ist das schon der Fall. Regelmäßig schwierig dürfte die Akzeptanz für FEM sein, wenn die Eltern ihrem Kind zuerst oder lange Zeit Schaden zugefügt haben..."² Zitat Ende.

Und Schwabe führt weiter aus: "Wenn man Kinder von schuldigen Eltern ins Boot holen will, muss man diese Eltern dazu bringen, vor ihrem Kind ein Stück Schuld zuzugeben".

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie formuliert in ihren Leitlinien: "Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Interventionen,, sind nur gerechtfertigt, wenn sie das Kind oder der Jugendliche ... **als Ausdruck einer therapeutisch und pädagogisch verantworteten Absicht erlebt**, ihm die psychotherapeutische, heilpädagogisch begleitete Behandlung sicherzustellen, ohne die der Patient keinen Zugang zu seiner gestörten seelischen Entwicklung finden kann."³

² Schwabe, M.; 2009: ebd.

Nun gibt es ja auch die Konstellation, dass die Eltern dem Vorhaben FEM nicht zustimmen und das Jugendamt einen Sorgerechtsentzug vornehmen möchte.

Hier ist aus meiner Sicht Vorsicht geboten. Hoffmann&Trenczek⁴ haben in ihrem bereits erwähnten Aufsatz darauf hingewiesen, dass „...freiheitsentziehende Maßnahmen...in jedem Einzelfall einer Legitimation durch die sorgeberechtigten Eltern, den Vormund oder den Pfleger bedürfen“. Und sie empfehlen, dass bei einem Verfahren zur GU das Jugendamt nicht als Vormund fungieren sollte. Das macht aus juristischer Sicht deutlich, was ich aus psychologischer Sicht betonen möchte: die FEM muß, um konstruktiv wirken zu können, eingebettet sein in eine fürsorgliche Beziehungsbotschaft, am Besten durch die Eltern, ersatzweise durch einen Vormund. Wenn die Eltern aber ihre Fürsorglichkeit darin zum Ausdruck bringen, dass sie ihr Kind vor dem Zugriff des Jugendhilfesystems schützen möchten, wird es für einen Vormund, allemal wenn er eng verbunden ist mit dem Jugendhilfesystem, sehr schwer, sein Handeln ebenso mit einer für den Jugendlichen glaubhaften fürsorglichen Haltung zu begründen. In aller Regel wird für das Kind die Fürsorglichkeit der Eltern die glaubhaftere sein und es würde seine Loyalität mit den Eltern gefährden, wenn es mit der Jugendhilfe kooperiert.

Weiter möchte ich auch noch das von Matthias Schwabe sehr treffend formulierte Paradoxon der GU erwähnen. Aus der Berücksichtigung dieses Paradoxons ergeben sich wichtige Informationen für die Frage, für wen ist FEM geeignet und für wen nicht. Schwabe meint, dass FEM mal offen, mal vorsprachlich kommuniziert, mit einem Paradox arbeitet: "Wir zwingen dich hier zu sein, aber wir können dich nicht zwingen hier zu bleiben! Du musst den Zwang - zumindest auch und zu bestimmten Zeiten oder immer wieder - selbst wollen können..."⁵

Meine Erfahrungen bestätigen diese These, so schwer vermittelbar das den Auftraggebern auch sein mag. Nur bei den Jugendlichen, die sich i.S. Schwabes "zwingen lassen" bzw. bei denen erwarten werden kann, dass sie sich zwingen lassen werden, kann ein positiver Entwicklungsimpuls durch den Zwang in den FEM erwartet werden. Und nur wenn die Erwachsenen bereit sind, auf diese Weise auf einen totalen Machtanspruch zu verzichten und den Zwang sozusagen nur anbieten, kann die Fürsorglichkeit als wesentliches Motiv für den Jugendlichen glaubhaft und spürbar werden.

³ Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie e. V.: Leitlinie – freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zur Sicherung des Behandlungszieles in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie; 2000, S.2

⁴ Hoffmann&Trenczek: Freiheitsentziehende Unterbringung „minderjähriger“ Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; in: JAmt, 4;2011; S.177-180

⁵ Schwabe, M., 2009: Systemtheoretische Überlegungen zu Gehorsam, Zwang und Autonomie beim Militär, in Justizstrafanstalten und in Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Vortrag bei 6.Workshop des Diak.Werkes zu Qualitätsstandards bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Eisenach.

Ich möchte es noch mal zusammenfassen:

Für die Akzeptanz und die Wirkung FEM ist entscheidend, ob Fürsorglichkeit, Respekt vor seiner Person und eine Kultur des "Anbietens" vom Jugendlichen erfahren wird.

Eine weiterer Aspekt des Kontextes ist der Umgang mit der Reaktanz, dem Widerstand der Jugendlichen gegen die Massnahme.

Ich möchte auch auf ein bekanntes pädagogisches Dilemma hinweisen, dem sich alle Jugendhilfe-Einrichtungen, v.a. die, die mit FEM arbeiten, sehr bewusst sein sollten.

Gegen Zwang gibt es immer bei uns Menschen eine Gegenreaktion, in der Psychologie bekannt als das Reaktanz-Phänomen. Das bedeutet, dass Jugendliche vielleicht ein Verhalten gegen die Institution entwickeln, gegen die Einschränkungen und Begrenzungen. Je stärker die Gegenreaktion, umso massiver reagiert die Institution, aber desto unattraktiver und belastender wiederum wird auch der Alltag!

Woran merken wir dann noch, dass die Maßnahme ungeeignet ist? Woran merken wir, dass der Schaden vielleicht doch größer ist als der Nutzen?

Die Gefahr ist, dass sich die Notwendigkeit der FEM immer wieder neu zu belegen scheint, und sich in einer Art Zirkelschluss bestätigt: die Gegenwehr des Jugendlichen wird als Beleg für die Richtigkeit der Einschränkung gewertet, usw.

FEM können aber zur Produktion weiterer Problemverhaltensweisen führen, die die Jugendlichen nicht zeigen würden, wenn sie nicht in einem Zwangskontext leben würden. Die beabsichtigte Lösung wird als zum Problemverursacher.

Daher ist immer wieder neu zu fragen, welche Maßnahmen und Regeln in der Einrichtung dem eigentlichen Ziel dienlich sind, und welche dagegen ergriffen werden, um die Gegenreaktionen der Jugendlichen zu beherrschen und zu kontrollieren?

Was brauchen wir tatsächlich zur Erreichung der angeblichen Ziele? Stehen die Einschränkungen tatsächlich in Verbindung mit den pädagogischen Zielen?

Ist jede Einschränkung und jeder Eingriff in alterstypisches Verhalten der Jugendlichen wirklich nachvollziehbar im Dienst des pädagogischen Ziels?

Kontakteinschränkungen, Handyverbot, Schminkverbot, Piercingverbot, Kontrollierte Telefonate, Körperkontrollen nach Ausgang, ein leeres, ungemütliches Zimmer, Rauchverbot, Verbot sexueller Aktivitäten...usw. **Welche nachvollziehbaren Begründungen gibt es für die Zumutungen?**



13

Abschließend möchte ich eine letzte Voraussetzung auf Seiten der Erwachsenen benennen, die ich für notwendig halte.

Es ist die Frage, ob sich eine Einrichtung erlaubt, vom oberflächlichen Blick auf die Verhaltensweisen des Jugendlichen in ein Bemühen einzusteigen, das „Geworden-Sein“ des Jugendlichen, die innere Logik seiner Verhaltensweisen verstehen zu wollen. Welche Bedürfnisse treiben ihn an, welche Lösungsstrategien hat er in seiner zumeist sehr belasteten Lebensgeschichte entwickelt?

Ich möchte Ihnen dazu eine kurze Geschichte erzählen:

Kürzlich sind Kolleginnen mit einigen Mädchen auf eine Kletterfreizeit gefahren. Bereits am ersten Abend kam es zu folgendem Vorfall: während die Betreuerinnen kurze Zeit außerhalb des Gästehauses beschäftigt waren, blieben drei Mädchen ausgelassen und etwas aufgedreht im Haus. Als eine der Betreuerinnen ins Haus kommt, sieht sie, wie die Mädchen sich an der abgeschlossenen Tür des Betreuerzimmers zu schaffen machen und diese gewaltsam aufbrechen. Gleichzeitig sieht sie, dass eine Fensterscheibe eingeschlagen worden war. Die Mädchen, vor kurzem noch fröhlich-ausgelassen, sind hoch erregt und aggressiv. S. fordert drohend, dass die Betreuerinnen ihr ihr Handy, das bei den Betreuerinnen gelagert ist, aushändigen sollten. Auch A. fordert ihr Handy ein und kündigt an, weglaufen zu wollen. Es entsteht eine bedrohlich aggressiv, gespannte Situation, S. droht den Betreuerinnen mit Gewalt.

Was ich Ihnen geschildert habe ist zunächst mal nur die objektiv-beobachtbare Faktenlage. Daraus entwickeln sich natürlich bei allen Beteiligten, aber auch bei allen Mitarbeitern und Bewohnerinnen, die diese Geschichte hören, Affekte und Impulse.

Was geht Ihnen bei dieser Geschichte durch den Kopf und durch das Herz?

Wie ist diese Situation zu regeln und welche Konsequenzen muss das Verhalten der Mädchen haben?

Dabei ausschlaggebend war natürlich, zu welcher Sichtweise wir über die Hintergründe dieser Eskalation gekommen sind. Welche Motive und Beweggründe gab es denn?

Eine Idee könnte sein, dass die Mädchen mit der größeren Freiheit im Rahmen der Freizeit nicht umgehen konnten und sie durch den fehlenden Rahmen wieder zu ihren alten dissozialen Mustern zurückgekehrt sind. Folge könnte dann sein: Abbruch der Freizeit und weitere Bestrafung.

Die Gespräche ergaben jedoch folgende Geschichte: beim ausgelassenen Herumblödeln war A. zu heftig gegen die – tatsächlich sehr dünne – Scheibe geraten, worauf diese zerbrach. A. bekam darauf einen großen Schreck. In ihr wurde die Angst vor dem äußerst gewalttätigen Vater getriggert, der bei kleineren Verfehlungen oder Missgeschicken stets gewalttätig reagiert hatte. In diesem Fall trat meine Person an die Stelle des befürchteten Vaters: sie hatte panische Angst, dass ich sie aus der Einrichtung entlassen würde und sie dann in Haft kommen würde. Ihre ängstliche Erregung und ihre Gewissheit, jetzt ohnmächtig einer Inhaftierung ausgeliefert zu sein, triggerte wiederum S., die sich in solchen Konflikten in Omnipotenzphantasien flüchtet. Das Handy hat für S. eine hohe symbolische Bedeutung: für Unabhängigkeit und als Beruhigungsmittel über die auf dem Handy gespeicherte Musik. Sie wollte auf dieses Mittel nicht verzichten und sich das Handy aus dem Büro der Betreuer holen. Bei ihrem Versuch, die Tür irgendwie zu öffnen, beschädigte sie Rahmen und Schloss.

Der Rest war Erregung und aggressive Selbstbehauptung aus Mangel an geeigneten Kompetenzen und aus Mangel an einer realistischen Einschätzung der Reaktion der beteiligten Erwachsenen.

Dieses Beispiel macht für mich deutlich, dass es von großer Bedeutung ist, immer wieder hinter die Kulissen des problematischen Verhaltens zu schauen und erst nach diesem Blick zu entscheiden, wie darauf zu reagieren ist. Erst nach einem Verstehen ist zu entscheiden, wie viel Dominanz und Sanktionen sinnvoll sind.

Soviel zu den Überlegungen zu den kontextuellen Voraussetzungen. Nun zu den eigentlichen Indikationskriterien, zu den Voraussetzungen bei den Jugendlichen.

4. Psychologische Indikationsaspekte und Kontraindikationen

Noch wissen wir wenig darüber, für wen auf lange Sicht eine FEM tatsächlich die passende Hilfe war und für wen die FEM vielleicht eher eine schädigende Wirkung hatte. Die Studie von Frau Permien liefert erste Erkenntnisse, die Studie von Prof. Mascenaere⁶ weitere. Entscheidend wird dabei sein, was jemand im Rahmen der FEM über sich und über die Beziehung anderer zu ihm erfahren hat- wie also die subjektive Kosten-Nutzen-Bilanz

⁶ Mascenaere, M. & Schittler, O., 2011: Geschlossene Unterbringung: Risiko oder Chance?; Unsere Jugend, 1; S.26-35

aussieht.

Wir wissen übrigens umgekehrt auch sehr wenig darüber, welche persönlichen und gesellschaftlichen Kosten dafür entstehen, dass wir den Jugendlichen, für die FEM geeignet wäre, diese Hilfe nicht gewähren.

Ich möchte zunächst kurz einige Aspekte aus dem Forschungsbericht von Sabrina Hoops und Hannah Permien vom Deutschen Jugendinstitut zusammenfassend darstellen:

Eigentlich ist über das Thema Indikation u.a. bei Hoops&Permien 2006 alles gesagt!?

Ich zitiere:

Die in den Prozess der Indikationsstellung für oder gegen FM eingehenden relevanten Faktoren und ihre Wechselwirkungen sind so komplex, dass es in der Jugendhilfe keine eindeutigen Indikationen für FM geben kann und dass Versuche, die „optimale“ Maßnahme zu finden, immer auch an Grenzen stoßen: Jugendliche tragen also kein Zeichen auf der Stirn, das sie quasi von sich aus als „einen Fall für FM“ ausweist..⁷

Indikationskriterien?

(S.Hoops 2006; in Rüth et al.)

- „Es fehlen eindeutige Indikationskriterien, die FEM als absolut notwendig indizieren oder als Ausschlusskriterien dienen könnten.“
- Die Indikationsstellungen sind durch eine hohe Komplexität und durch einen interaktiven, prozesshaften Charakter gekennzeichnet, so dass...die Forderung nach einer Eindeutigkeit der Indikationen prinzipiell nicht einlösbar ist.“

S.Lustnauer

14

Einerseits ist festzustellen: *„Die Indikationsstellungen sind durch eine hohe Komplexität und durch einen interaktiven, prozesshaften Charakter gekennzeichnet, so dass – auch nach Meinung der Befragten – die Forderung nach einer Eindeutigkeit der Indikationen prinzipiell nicht einlösbar ist.“⁸*

- *Die Wahrnehmung der Problemlage von Jugendlichen etwa durch Eltern und Jugendamtsfachkräfte kann unterschiedlich und widersprüchlich sein, noch konträrer können die Bewertungen dieser Probleme sein..*

⁷ Hoops, Sabrina / Permien, Hanna, 2006: "Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!" Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. DJI München; S.35

⁸ Rüth, Ulrich / Pankofer, Sabine / Freisleder, Franz Joseph (Hrsg.): *Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe*. Zuckschwerdt, München 2006

- *Es gibt keine eindeutige Kopplung bestimmter Problemkonstellationen mit einer einzigen geeigneten Interventionsform. Es gibt immer mehrere Interventionsmöglichkeiten und eben nicht nur die eine, die angemessen, geeignet und notwendig erscheint.*
- ,
- *Allgemeine Kriterien:*
 - *Die Jugendlichen sind derzeit in anderen Maßnahmen für Eltern, Schule Jugendhilfe, KJPP nicht mehr erreichbar oder tragbar.*
 - *Massive Gefährdung der Jugendlichen, die aber keine Einsicht in ihren Hilfebedarf zeigen⁹*

In der DJI-Studie sind die Indikationsstellungen beschrieben:

Allgemeine Kriterien

(nach Hoops&Permien, 2006)

- Die Jugendlichen sind derzeit in anderen Maßnahmen für Eltern, Schule, Jugendhilfe, KJPP nicht mehr erreichbar oder tragbar
- Es besteht eine massive Gefährdung der Jugendlichen, die aber keine Einsicht in ihren Hilfebedarf zeigen

Diesen allgemeinen Bemerkungen zu den positiven Indikationskriterien möchte ich nun einige Aspekte über Ausschlusskriterien und über weitere Voraussetzungen für das Gelingen der Hilfe hinzufügen.

⁹ Hoops, Sabrina / Permien, Hanna, 2006; ebd., S.36ff

4.1. Alter

Indikationsaspekt

Alter

- Im 18. Lebensjahr ist das Erreichen der Volljährigkeit im Blick
- Entwicklungspsychologisch ist für 17-Jährige häufig die enge, kontrollierende Betreuung nicht mehr angezeigt und löst zusätzlichen Widerstand aus
- 13-15-Jährige haben dagegen noch einen emotionalen Betreuungsbedarf und ihr Lebensentwurf sieht ein Leben mit Erwachsenen vor

S.Lustnauer

17

Es ist tatsächlich nicht einfach, einzuschätzen, wann der richtige Zeitpunkt für eine FEM sein könnte. Ich habe beim Lesen einer Fallgeschichte manches mal den Eindruck, dass zu spät eingegriffen wurde und der passende Zeitpunkt verpasst wurde.

Dazu ein Beispiel:

J. lebte seit ihrem 3. Lebensjahr in einer Jugendhilfeeinrichtung; ihre Mutter war drogenabhängig, ein Leben beim Vater war nicht möglich. Im Alter von 12 Jahren begannen Schwierigkeiten, sie hielt sich nicht mehr an die Ausgangszeiten, trank Alkohol und hatte Kontakt zu einer dissozialen Clique deutlich älterer Jugendlicher. Dieses Verhalten spitzte sich zu, J. war z.T. tagelang nicht in der Gruppe und schwänzte die Schule. Wir erhielten in dieser Zeit eine Anfrage, ob wir auch jüngere Mädchen aufnehmen würden oder ob ein 13jähriges Mädchen nicht zu jung sei für FEM. Bei der Aufnahme zeigte sich, dass der Zeitpunkt genau richtig war. Das Muster konnte unterbrochen werden, J. liess sich ohne größere Probleme auf das deutlich engere Setting ein. Bereits nach 9 Monaten war klar, dass sie wieder in einem weniger intensiven Betreuungsrahmen würde leben können und sie konnte in eine Erziehungsstelle vermittelt werden, wo sie jetzt bereits 3 Jahre relativ stabil lebt.

Ich erhalte dagegen auch Anfragen für Mädchen, die 16 Jahre und älter sind. Hier zweifle ich oft, ob eine enge Betreuung noch Erfolg versprechend ist.

- Im 18. Lebensjahr ist das Erreichen der Volljährigkeit im Blick
- Entwicklungspsychologisch ist für 17-Jährige häufig die enge, kontrollierende Betreuung nicht mehr angezeigt und löst zusätzlichen Widerstand aus
- Dem Autonomiebestreben und dem Wunsch nach wachsender Selbstständigkeit stehen die engen und bevormundenden Regeln einer Jugendhilfeeinrichtung entgegen

Dagegen haben 13-15-Jährige eher noch einen emotionalen Betreuungsbedarf und ihr Lebensentwurf sieht ein Leben mit Erwachsenen vor .

Das bedeutet, dass es möglicherweise einen zeitlichen und reifemäßigen Korridor gibt, in dem FEM passen können.

4.2. Lebensgeschichtliche Belastungen

Indikationsaspekt

Lebensgeschichtliche Belastungen

- Sind Retraumatisierungen durch die Geschlossenheit zu erwarten?
- Welche traumatischen Erfahrungen bestehen bzgl. der Dominanz von Erwachsenen?
- Gibt es Traumatisierungen durch Gruppenbetreuung?

S.Lustnauer

18

Natürlich müssen wir uns ein Bild machen, welche lebensgeschichtlichen Belastungen vorhanden sind. Hier sind z.B. folgende Fragen zu stellen:

- Sind Retraumatisierungen durch die Geschlossenheit und die räumliche Enge zu erwarten?
- Welche traumatischen Erfahrungen bestehen bzgl. der Dominanz von Erwachsenen?
- Gibt es Traumatisierungen durch Gruppenbetreuung?
- Und insbesondere bei Mädchen ist auch zu fragen: Ist die Betreuung auch durch männliche Pädagogen in diesem engen Setting erträglich bzw. förderlich?
- Welche Auswirkungen werden der mögliche Verlust von Kontaktmöglichkeiten zu bedeutsamen Personen haben?

Wir erfuhren erst vier Wochen nach der Aufnahme eines Mädchens, dass die regelmäßig vorgenommenen sex. Gewalthandlungen des Großvaters in dessen Büro stattfanden, das er jeweils zuvor von innen abgeschlossen hatte. Natürlich haben wir die Hilfe in unserer Einrichtung nicht fortgesetzt.

Das weist noch einmal darauf hin, dass vor einer Entscheidung für eine FEM eine ausführliche Analyse von Lebensgeschichte und Lebenserfahrungen notwendig ist.

Andererseits kann die lebensgeschichtliche Betrachtung aber auch zeigen, dass gerade die Entschiedenheit der Eltern, die in dem Antrag zur FEM zum Ausdruck kommt, eine jahrelange Überforderung beenden kann, wenn nämlich dem Jugendlichen viel zu früh die Verantwortung für sich aufgebürdet wurde und die Freiwilligkeit eher die Botschaft enthielt: "Mach doch was Du willst". Gerade dann kann die FEM-Erfahrung sehr heilsam sein.

Beispiel: S. ist freiwillig gekommen und möchte nach 2 Wochen gehen und hört erkennbar enttäuscht im Telefonat von der Mutter: "Na, wenn sie gehen will, dann ist es eben so." Wenige Tage später bittet S. darum, dass sie - wie die anderen Mädchen auch- "einen Beschluss" bekommt, weil sie es ohne nicht schaffen würde.

4.3 Gruppenfähigkeit

Indikationsaspekt
Gruppenfähigkeit

- Kann ein Jugendlicher eine Aufteilung der Zuwendung und der Aufmerksamkeit ertragen?
- Hat ein Jugendlicher ein Mindestmaß an sozialer Kompetenz, um sich in eine Gruppe zu integrieren?
- Welche Gruppenerfahrungen hat ein Jugendlicher bisher gemacht?
- Kann ein Jugendlicher gleichzeitig unterschiedliche Beziehungsformen (zu Peers und zu Erwachsenen) leben?

S.Lustnauer

19

FEM finden ausschließlich im Gruppenkontext statt, sieht man mal von den intensivpädagogischen Auslandseinsätzen in irgendeiner Einöde ab, die ev. ja auch freiheitsentziehenden Charakter haben. Das ist ein Dilemma, da gerade das Leben in einer Gruppe, zumal in einer Gruppe mit "schwierigen Jugendlichen", enorme Belastungen mit sich bringt. Zuvor gescheiterte Jugendhilfemassnahmen müssen darauf untersucht werden, ob die zu geringe Struktur - wie oft angenommen - oder aber der Gruppenkontext eine Überforderung darstellte, der zu Entweichungen oder anderen Problemverhalten geführt hat. Es sind also folgende Fragen zu stellen:

- Kann ein Jugendlicher eine Aufteilung der Zuwendung und der Aufmerksamkeit ertragen?
- Hat ein Jugendlicher ein Mindestmaß an sozialer Kompetenz, um sich in eine Gruppe zu integrieren?
- Welche Gruppenerfahrungen hat ein Jugendlicher bisher gemacht?
- Kann ein Jugendlicher gleichzeitig unterschiedliche Beziehungsformen (Peers und Erwachsene) leben?

Ein weiteres Beispiel: N. kommt zu uns, da sie in der bisherigen Regelwohngruppe häufig weglief, die Gruppe der eher jüngeren Kinder terrorisierte und die Aufmerksamkeit der Betreuer durch "ständigen Blödsinn" beanspruchte. Die Idee war, dass ihre Kapriolen durch eine intensivere und kontrollierendere Betreuung begrenzt werden könnten. Es zeigte sich aber, dass N. überhaupt nicht in der Lage war, sich zu integrieren. Sie liess Gruppengespräche kaum zu, wechselte ständig das Thema und ertrug nicht, dass sich Betreuerinnen einem anderen Mädchen zuwendeten. Sie konnte die Grenzen der anderen

Mädchen nicht respektieren und es kam sehr schnell zu körperlichen Auseinandersetzungen. In der Einzelbetreuung war sie gut führbar, freundlich-dankbar für die Aufmerksamkeit. Wir haben die Hilfe beendet und zunächst eine ISE empfohlen.

4.4. Bisherige Hilfgeschichte

Indikationsaspekt
*Bisheriger Hilfeverlauf in der
Jugendhilfe*

- Je größer die Anzahl der schon durchlaufenen Institutionen, desto geringer die Wahrscheinlichkeit, dass durch die FEH eine Veränderung erzielt werden kann
- Zeigt die Analyse des Scheiterns anderer Hilfen, dass eine intensivere und haltende Gruppenbetreuung helfen könnte ? Oder liegen eigentlich andere Gründe für das momentane Scheitern der Hilfen vor?
- Wenn sich eine FEH als nicht hilfreich erwiesen hat, sollte nicht noch einmal dieses Setting versucht werden.

S.Lustnauer

20

Natürlich ist der FEM-Betreuung meistens eine Reihe anderer Maßnahmen und Hilfen vorausgegangen. Ich behaupte zunächst einmal, dass je größer die Anzahl der schon durchlaufenen Institutionen, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass durch die FEM eine Veränderung erzielt werden kann. Andererseits kann gerade das vorige Scheitern auch einen Prozess in Gang gesetzt haben, der einen Jugendlichen dazu bringt, endlich auch mal etwas zu Ende bringen zu wollen.

Grundsätzlich ist aber zu fragen:

Zeigt die Analyse des Scheiterns anderer Hilfen, dass eine intensivere und haltende Gruppenbetreuung helfen könnte ? Oder liegen eigentlich andere Gründe für das bisherige Scheitern der Hilfen vor?

Und in der Regel gilt sicher: Wenn sich eine erste FEM als nicht hilfreich erwiesen hat, sollte nicht noch einmal dieses Setting versucht werden.

Die Analyse des Scheiterns der vorigen Hilfen sehe ich als einen der wesentlichsten Voraussetzungen für eine richtige Entscheidung für oder gegen die FEM.

Leider ist es nicht selbstverständlich, dass wir in der Jugendhilfe über unsere eigenen Unzulänglichkeiten und fehlerhaften Entscheidungen sprechen. Viel zu häufig werden der Jugendliche oder seine Eltern beschuldigt und das Scheitern mit deren Unzulänglichkeiten begründet.

Andererseits fühle ich mich als Einrichtungsleiter auch nicht eingeladen, offen über die Beiträge meiner Einrichtung am Scheitern einer Hilfe z.B. mit dem Jugendamt zu sprechen. Ich war einige Male doch sehr erstaunt über eine unangemessene und unfachliche Anspruchshaltung einiger ASD-Mitarbeiterinnen, die auf das Scheitern im Einzelfall sehr unerbittlich mit der Ankündigung, die Einrichtung nicht mehr zu belegen, reagierten. Eine

solche hohe Anspruchshaltung trägt natürlich nicht dazu bei, dass eine offene Auseinandersetzung über die Hintergründe des Scheiterns einer Hilfe im Einzelfall stattfindet und für die nachfolgende Hilfe nutzbar gemacht werden kann.

4.5 Gewalttätigkeit

Indikationsaspekt
Gewalttätigkeit

- Welche Steuerungsfähigkeit und –bereitschaft ist im Konfliktfall vorhanden?
- Welche Sichtweise besteht über die eigene Gewalttätigkeit?
- Welche Wirkmächtigkeitserfahrungen wurden mit Gewaltausübung bereits gemacht?
- Wie wurde auf Gewalt bisher von außen reagiert?

S.Lustnauer

21

Wie oben schon erwähnt: wir sollten einschätzen können, wie stark die Reaktanz eines Jugendlichen sein wird und ob diese Reaktanz mit Mitteln aufgefangen werden kann, die das eigentliche Ziel der Betreuung nicht gefährden. Natürlich ist die Versuchung groß, dass die Einrichtungen "aufrüsten": Isolierraum, Beobachtungskameras, Kontrollschleusen, Sicherheitsdienste, Alarmsysteme usw. Ich bin ausgesprochen skeptisch, ob diese Aufrüstung sinnvoll ist. Sie dient einerseits der Sicherheit der Beteiligten. Andererseits dient sie aber auch dem Kontrollanspruch und der Durchsetzungsfähigkeit der Einrichtung. Die Gefahr hier ist, dass die Reaktanz der Jugendlichen auf die Freiheitseinschränkung zwar "beherrscht" wird, andere wichtige Aspekte der Hilfe wie Motivation, Ermunterung und das Werben mit guten Beziehungen in den Hintergrund geraten.

Was ich sagen möchte: massive Gewaltbereitschaft von Jugendlichen zur Durchsetzung ihrer Bedürfnisse bringt die Jugendhilfe an die Grenzen ihrer Möglichkeiten, und zwar auch die Jugendhilfe, die mit FEM arbeitet. Daher ist sehr wohl abzuwägen zwischen dem Preis, der für ein Setting zu bezahlen ist, das die Gewalt von Jugendlichen kontrollieren und beherrschen kann und dem Preis, nicht mehr mit Zwang intervenieren zu können und vorerst keinen Einfluss mehr zu haben.

Ich verweise nochmals auf das oben bereits erwähnte Paradoxon von Schwabe. Wenn die FEM dazu führt, dass Jugendliche über einen längeren Zeitpunkt und wiederholt auch Gewalt einsetzen, um der Massnahme zu entfliehen, ist sie - aus meiner Sicht - nicht mehr angezeigt.

4.6 Beziehungsperspektive

Indikationsaspekt

Beziehungsperspektive

- Gibt es außerhalb der Einrichtung wichtige Personen, die den Aufenthalt in der Einrichtung begleiten?
- Gibt es Personen, zu denen sich die Beziehung durch die Betreuung verbessern soll, die daran mitarbeiten und denen „zuliebe“ der Jugendliche an einer Verhaltensänderung arbeitet?
- Wer ist erkennbar präsent in der Zeit nach Betreuungsende?

S.Lustnauer

22

Ich bin sehr vorsichtig, wenn Jugendliche keinerlei bedeutsame Erwachsenenpersonen außerhalb der Einrichtung haben.

Es ist wichtig, dass sich der Jugendliche bei dem vorherrschenden Machtungleichgewicht nicht den Personen in der Einrichtung auf Gedeih und Verderb ausgeliefert fühlt und dass die enge Welt der Einrichtung nicht alles für ihn ist.

4.7 Intelligenz

Indikationsaspekt

Intelligenz

- Kann der Jugendliche die Regeln intellektuell erfassen?
- Kann der Jugendliche ein Problembewußtsein bzgl. des eigenen Verhaltens entwickeln?
- Ist der Jugendliche den anderen Jugendlichen intellektuell gewachsen?
- Kann er intellektuell Konsequenzen seines Verhaltens als Folge dieses Verhaltens erkennen?

S.Lustnauer

23

5. Schlussbemerkungen

Es gibt also eine Reihe von positiven Kriterien dafür, wann eine FEM zunächst mal notwendig und rechtlich erlaubt und dann auch geeignet ist. Aber es gibt – und das wollte ich v.a. heute zeigen, auch eine Reihe von Kriterien – auf Seiten des Jugendlichen wie auf Seiten der Erwachsenen – die aus meiner Sicht gegen die Umsetzung einer FEM in einem best. Fall sprechen, selbst wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

Und ich wollte deutlich machen, dass es eine differenzierte Analyse des auffallenden Problemverhaltens bedarf, um beurteilen zu können, wie viel Schaden angerichtet und wie viel Nutzen eine Betreuung im geschlossenen Rahmen bringen kann.

Wir sollten also Jugendliche schützen, ohne sie zu schädigen. Und nur dann! Und wir sollten sie schützen, indem wir eine Entwicklung anstoßen, die den Schutz überflüssig macht. Das bedeutet:

- FEM, die nicht mehr vor hat und nicht mehr liefert als über geschlossene Türen ein unerwünschtes Verhalten zu unterbinden und über Angst ein erwünschtes Verhalten zu erzeugen ist fragwürdig und abzulehnen.
- FEM, die nicht mehr vor hat und nicht mehr liefert als ein Jugendarrest oder eine JVA ist abzulehnen.
- FEM, mit der einem Jugendlichen kurz-, mittel- und langfristig mehr psychischer Schaden zugefügt wird als dass sie ihm nutzt, ist abzulehnen.

Wir brauchen eine begründete Hoffnung, dass mit diesen Hilfen positive Ziele erreicht werden können und dass die FEM ermöglichen, dass die anderen und eigentlich wesentlichen pädagogischen und therapeutischen Interventionen greifen können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Literaturangaben:

- Hoffmann&Trenczek: Freiheitsentziehende Unterbringung „minderjähriger“ Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; in: JAmt, 4;2011; S.177-180
- Schwabe, M., 2009: Systemtheoretische Überlegungen zu Gehorsam, Zwang und Autonomie beim Militär, in Justizstrafanstalten und in Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen. Vortrag bei 6.Workshop des Diak.Werkes zu Qualitätsstandards bei freiheitsentziehenden Maßnahmen in Eisenach
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie e. V.: Leitlinie – freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen zur Sicherung des Behandlungszieles in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie; 2000, S.2
- Hoffmann&Trenczek: Freiheitsentziehende Unterbringung „minderjähriger“ Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe; in: JAmt, 4;2011; S.177-180
- Mascenaere,M.&Schittler,O., 2011: Geschlossene Unterbringung:Risiko oder Chance?; Unsere Jugend, 1;S.26-35
- Hoops, Sabrina / Permien, Hanna, 2006: "Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!" Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie. DJI München; S.35
- RÜth, Ulrich / Pankofer, Sabine / Freisleder, Franz Joseph (Hrsg.): Geschlossene Unterbringung im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Jugendhilfe. Zuckschwerdt, München 2006